

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. III Nr. 4

Bei der vergleichenden Berechnung nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG ist von der Höhe der festzusetzenden Rente auszugehen. Da bei Renten mit einem Monatsbetrag unter 100 DM die Mindestrente nach § 95 Abs. 2 BEG festzusetzen ist und sich diese durch das BEG-SchlußG nicht erhöht hat, ist insoweit ein neues Rentenwahlrecht auch dann nicht gegeben, wenn sich der errechnete Rentenbetrag nach § 33 der 3. DV-BEG erhöhen würde.

BGH, Beschl. v. 14. Oktober 1969 - IX ZB 663/68 - OLG Hamm

LG Arnsberg

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 663/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Heinz F [REDACTED], L [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln
(früher Arnsberg),

-Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

**Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und Henkel**

**in der Sitzung vom 14. Oktober 1969
beschlossen:**

**Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 13. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Sep-
tember 1968 wird zurückgewiesen.**

**Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.**

Gründe:

**Das Berufungsgericht hat ein Rentenwahlrecht des Klä-
gers nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG verneint, weil
sich die ursprünglich nicht gewählte Entschädigung auf
Grund der Änderungen in Art. I dieses Gesetzes nicht er-
höht habe. Trotz der Erhöhung der Kapitalentschädigung durch
die Änderung des § 92 Abs. 2 BEG um 20 % bleibe die nach
§ 33 der 3. DV-BEG zu berechnende Rente unter dem Mindest-
betrag von 100 DM monatlich. Die Neufassung des § 95 Abs. 3
BEG berühre deshalb die für den Kläger in Betracht kommen-
de Mindestrente nicht.**

**Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen
und rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Rahmen von Art. III BEG-SchlußG ist darauf abzustellen, ob sich die zu gewährende Entschädigung erhöht hat. Bei der nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG neu eröffneten Rentenwahl kann daher Ausgangspunkt der vergleichenden Berechnung immer nur die Höhe der tatsächlich zu zahlenden Rente - hier der Mindestrente nach § 95 Abs. 2 BEG - sein. Ein neues Rentenwahlrecht ist nämlich nur dann sachlich gerechtfertigt, wenn die Änderung der Rechtslage durch Art. I BEG-SchlußG für die Höhe der jeweils festzusetzenden Rente von Bedeutung ist. Das ist hier nicht der Fall. Hätte der Kläger nach früherem Recht die Rente gewählt, so hätte ihm vor und nach Inkrafttreten des BEG-SchlußG nur die Mindestrente nach § 95 Abs. 2 BEG in Höhe von monatlich 100 DM zugestanden. Da nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Voraussetzungen des § 95 Abs. 3 BEG nicht vorliegen, hat sich durch das BEG-SchlußG die Rechtslage zugunsten des Klägers nicht geändert. Der Kläger kann sich dabei auch nicht

auf die Änderung des § 92 Abs. 2 i.V.m. § 93 Satz 2 BEG, § 33 der 3. DV-BEG berufen; denn der nach § 33 der 3. DV-BEG errechnete Rentenbetrag ist nur ein Berechnungselement, das sich im Falle der Mindestrente nach § 95 Abs. 2 BEG auf die Höhe der festzusetzenden und auszuzahlenden Rente nicht auswirkt.

Mai

Zorn